

**Gemeinderat / Schulleitung**

erfahren lernen  
erleben



**schule-oftringen.ch**

**Schul- und Kindergartenordnung**

**Allgemeine Informationen**



An unserer Schule begegnen wir uns rücksichtsvoll, tolerant, wohlwollend und mit Respekt. Damit der tägliche Schulunterricht funktioniert, müssen Regeln eingehalten werden. Deshalb wurde diese Schulordnung ausgearbeitet. Als Basis dienen das Schulgesetz (SG) und die Verordnung über die Volksschule (VV) des Kantons Aargau.

Bei Verstössen gegen die Schulordnung wird, wenn nicht anders beschrieben, gemäss dem Disziplinarleitfaden der Schule Oftringen eine Disziplinar-massnahme angeordnet.

## 1. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

### Schulbesuch

Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss §11 Abs. 1 VV zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Sie haben gemäss §12 Abs. 1 VV den Anweisungen der Lehrpersonen Folge zu leisten.

### Kleidung

Schülerinnen und Schüler erscheinen gemäss §24 Abs. 1b VV in angemessener Kleidung zum Unterricht.

### Verhalten

Die Schule pflegt eine Null-Toleranz gegenüber Gewalt. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, keine verletzenden, beleidigenden und ausgrenzenden Handlungen an Dritten auszuüben. Bei Kenntnisnahme von Gewaltvorfällen wird die Schule angemessene Konsequenzen einleiten. Die Schule verweist zudem auf das Recht der Konfliktparteien oder des Einzelnen für ein klärendes Gespräch bei der Schulsozialarbeit. Bei schweren Vorfällen liegt die Verantwortung für eine Anzeige bei der Polizei bei den Erziehungsberechtigten.

### Schulbeginn, Pausen

Das Schulhaus darf erst mit dem Läuten der Schulhausglocke betreten werden.

Die grosse Pause wird grundsätzlich im Freien verbracht. In den Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulareal nur mit Erlaubnis einer Lehrperson verlassen. Das widerrechtliche Verlassen des Pausenareals wird durch die Klassenlehrperson bestraft.

### Schulmaterial, Gebäude, Mobiliar

Die an die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich abgegebenen Lehrmittel bleiben Eigentum der Schule und sind gemäss §12 Abs. 1 VV sorgfältig zu behandeln. Beschädigtes

oder verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der Erziehungsberechtigten der fehlbaren Schülerinnen und Schüler ersetzt. Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar werden der Stufenleitung gemeldet. Die Kosten für die Instandsetzung oder die Ersatzbeschaffung werden den Verursachern in Rechnung gestellt. Je nach Schwere erfolgt eine Disziplinar massnahme oder eine Anzeige.

Die Turnhallen dürfen nur mit Hallenschuhen (sauber, ohne abfärbende Sohlen) betreten werden.

### **Elektronische Geräte**

In den Schulhäusern müssen elektronische Geräte (Natel, Musikgeräte, Kopfhörer) ausgeschaltet und in Taschen versorgt sein. Bei einem Verstoss gegen diese Anordnung wird das Gerät von den Lehrpersonen eingezogen, diese können nach dem Unterricht wieder abgeholt werden.

### **Internet/Chat-Foren**

Es dürfen keine Fotos, Audio-Dateien, Kommentare oder andere Informationen über Schülerinnen und Schüler oder Lehrpersonen gegen deren Willen und ohne ihre Kenntnis im Internet veröffentlicht werden. Generell gilt, dass keine pornografischen, rassistischen, diskriminierenden, beleidigenden Inhalte über Internet und andere Kommunikationskanäle konsumiert, gespeichert oder verbreitet werden. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht werden.

### **Videoaufnahmen im Schulunterricht**

Das Analysieren von Videoaufnahmen im Schulunterricht kann ein Hilfsmittel zur Förderung von Bewegungsabläufen v.a. im Sport- und Musikunterricht sein. Videoaufnahmen können in allen Unterrichtsfächern die Qualität der Beurteilung und deren Besprechung erhöhen. Für Videoaufnahmen im Unterricht werden schuleigene Tablets oder Smartphones verwendet, die Aufnahmen werden nach der Besprechung/Benotung gelöscht.

### **Homepage der Schule ([www.schule-oftringen.ch](http://www.schule-oftringen.ch))**

Stimmungsbilder oder Videosequenzen aus dem Unterricht können auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden, um Einblick in den Schulalltag zu gewähren. Einzelaufnahmen sowie unvoreteilhafte Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern werden dabei vermieden. Sollten Erziehungsberechtigte oder deren Kinder mit der Veröffentlichung einer Aufnahme nicht einverstanden sein und dies melden, wird das entsprechende Bild umgehend von der Homepage entfernt.

### **Rauchen**

Das Mitbringen und Konsumieren von Raucherwaren (inkl. sämtlicher E-Rauchwaren) ist für Schülerinnen und Schüler gemäss §12 Abs. 2a VV nicht erlaubt, während des ordentlichen Schulbetriebs (07.00 Uhr bis 18.00 Uhr) oder während Schulanlässen ausserhalb dieser Zeiten, weder auf dem Schulareal noch in Sichtweite der Schulanlagen. Bei Zuwiderhandlung wird gemäss dem Bussenkatalog gehandelt.

### **Alkohol, Drogen, Waffen**

Das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol und anderen Suchtmitteln ist für Schülerinnen und Schüler gemäss §12 Abs. 2a VV nicht erlaubt, während des ordentlichen Schulbetriebs (07.00 Uhr bis 18.00 Uhr) oder während Schulanlässen ausserhalb dieser Zeiten, weder auf dem Schulareal noch in Sichtweite der Schulanlagen.

Besteht bei Schülerinnen und Schülern der Verdacht auf Konsum von Alkohol und Drogen oder tragen sie Waffen oder deren Imitate bei sich, erfolgt aufgrund §12 Abs. 2a und b VV eine Meldung an

die Stufenleitung, welche die nötigen Massnahmen einleitet. Der Besitz von Drogen oder der Handel damit wird in jedem Fall von der Schulleitung zur Anzeige gebracht.

### **Diebstahl**

Jeder Diebstahl wird der Stufenleitung gemeldet. Je nach Schwere erfolgt eine Disziplinar-massnahme und/oder eine Anzeige.

### **Unterschriften-/Urkundenfälschung**

Besteht der Verdacht, dass ein/e Schüler/in eine Unterschrift gefälscht hat, werden auf jeden Fall die Eltern informiert und es wird eine Disziplinar-massnahme geprüft. Bei einer Urkundenfälschung (Zwischenbericht, Zeugnis) kann das Unterschriftfälschen auch eine Anzeige bei der Polizei zur Folge haben.

## **2. Pflichten der Erziehungsberechtigten**

Gemäss §37 SG sind die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht. Erziehungsberechtigte, die ihr schulpflichtiges Kind nicht zum Schulbesuch anhalten oder ohne zureichende Begründung vom Schulbesuch fernhalten, werden von der Klassenlehrperson via Stufenleitung der Leitung Gesamtschule gemeldet. Diese mahnt die Erziehungsberechtigten und bestraft im Wiederholungsfalle mit einer Busse oder zeigt die Eltern bei der Staatsanwaltschaft an, falls die Abwesenheit länger als 3 Tage dauert.

Die Teilnahme an Elterngesprächen und Elternabenden ist gemäss §36a Abs. 2 SG verbindlich.

## **3. Absenzen**

Ist es einer Schülerin oder einem Schüler aufgrund Krankheit oder eines anderen unvorhersehbaren Grundes nicht möglich den Unterricht zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten gemäss §15 Abs. 1 VV vor Unterrichtsbeginn der Klassen- oder Fachlehrperson persönlich, telefonisch, per SMS oder per Email die Ursache der Abwesenheit mitzuteilen. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten ein Absenzenbüchlein, in welches die Erziehungsberechtigten sämtliche Versäumnisse unter Angabe der Dauer und des Grundes eintragen. Dieses ist der Lehrperson unaufgefordert innerhalb von drei Tagen vorzuweisen, ansonsten wird die Absenz als unentschuldig vermerkt und dementsprechend diszipliniert. Auf Verlangen der Schule haben die Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Die unentschuldigten Absenzen von Schülerinnen und Schülern der ganzen Oberstufe werden im Zwischenbericht und Jahreszeugnis ausgewiesen. Im Zwischenbericht werden die unentschuldigten Absenzen des ersten Semesters, im Jahreszeugnis die unentschuldigten Absenzen des ganzen Schuljahrs ausgewiesen.

Gemäss §15 Abs. 2 VV meldet die Klassenlehrperson unentschuldigte oder ungenügend begründete Absenzen der Stufenleitung.

## 4. Freie Schulhalbtage

Schülerinnen und Schüler haben gemäss § 38 Abs. 1 SG Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Dieser muss gemäss §16 Abs. 2 VV mindestens 2 ganze Schultage im Voraus der Lehrperson (bei mehreren Lehrpersonen der Klassenlehrperson) mitgeteilt werden.

Beispiele:

Für einen freien Schul(halb)tag am Donnerstag muss das Gesuch bis spätestens am Montag eingereicht werden.

Für einen freien Schul(halb)tag am Montag, muss das Gesuch spätestens am Mittwoch eingereicht werden.

Schulferientage gelten nicht als Schultage.

Die freien Schulhalbtage können innerhalb eines Schuljahres zusammengefasst werden. Sie können auch direkt vor oder nach den Ferien bezogen, dürfen jedoch nicht an Schulanlässen bezogen werden.

## 5. Urlaube und Dispensationen gemäss §13 und 14 VV

Lehrpersonen entscheiden auf Gesuch über Dispensationen bei ausserordentlichen Anlässen im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler wie z.B. hohe religiöse Feiertage, Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen bis zu 2 Tagen, Schnupperlehren bis zu 5 Tagen. Das Gesuch ist der Lehrperson mindestens 2 Schultage im Voraus vorzulegen.

Für alle anderen Gründe oder längere Dispensationen als oben aufgeführt sind, ist mindestens eine Woche im Voraus ein schriftliches Gesuch an die Stufenleitung zu richten. Urlaubsgesuche über einer Woche müssen an den Leiter Gesamtschule gestellt werden.

Bewilligte Urlaube sind ebenfalls im Absenzenbüchlein einzutragen und durch die Lehrperson visieren zu lassen.

Über eine Dispensation einzelner Schülerinnen und Schüler, insbesondere bei länger dauernder Abwahl eines Pflichtfachs, entscheidet das BKS.

## 6. Schulweg

Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

- Ab dem 3. Schuljahr dürfen die Schülerinnen und Schüler für den Schulweg das Fahrrad/Trottinet benutzen. Für Schülerinnen und Schüler, die bereits vor dem 3. Schuljahr den Schulweg mit dem Fahrrad/Trottinet zurücklegen möchten, ist ein Gesuch bei der Stufenleitung einzureichen.
- Das Rad- bzw. Mofafahren auf dem Schulareal ist nicht gestattet. Die Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen.
- Für das Parken eines Mofas muss der Stufenleitung ein begründetes Gesuch eingereicht werden.

- Smartwheels (E-Boards) sind auf öffentlichen Strassen und Wegen verboten. Sie sind deshalb auch auf dem Schulareal von 7-18 Uhr verboten. Sollte ein Schüler auf dem Schulareal mit einem Smartwheel angetroffen werden, wird das Gerät von der Lehrperson eingezogen und bis nach Unterrichtsschluss aufbewahrt, wonach der Schüler es wieder abholen kann.

## 7. Haftung bei Diebstählen und Sachbeschädigungen

Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe (inkl. Turngarderobe) aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle von persönlichem Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Sachbeschädigungen an Fahrrädern, Mofas und anderen Transportmitteln sind nicht gedeckt. Diese Regelungen gelten auch für Ausflüge und Lager.

Zum Schutz der Gebäude und Einrichtungen werden diese videoüberwacht. Die Aufnahmen unterliegen den Datenschutzbestimmungen. Das Reglement Videoüberwachung kann unter [www.oftringen.ch](http://www.oftringen.ch) heruntergeladen werden.

## 8. Unfallversicherung

Die Heilungskosten sind bei der Krankenkasse der Schülerinnen und Schüler bzw. Kindergartenkinder versichert. Selbstbehalte und Franchisen der Krankenkasse gehen zu Lasten der Verunfallten bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Die Gemeinde verfügt über eine Schulunfallversicherung, welche die Risiken Invalidität und Todesfall sowie die allfällig eingesetzten Transportmittel (in Ergänzung zur Krankenkasse) einschliesst.

## 9. Rechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten

Die Schülerinnen und Schüler wie auch ihre Eltern haben gemäss §22 Abs. 1 VV das Recht, von den Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen und persönlichen Angelegenheiten angehört zu werden.

Die Erziehungsberechtigten haben jederzeit die Möglichkeit, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen. Für ein persönliches Gespräch mit der Klassenlehrperson ist eine vorherige Ankündigung erwünscht.

Können Schulfragen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen nicht durch das direkte Gespräch gelöst werden, können beide Seiten oder im Nachgang den Leiter Gesamtschule beiziehen.

Die Schulleitung und die Liegenschaftsdienste üben das Hausrecht aus. Externe Personen, welche sich nicht an die Schulordnung halten, werden des Platzes verwiesen und der Polizei gemeldet. Im Weiteren gelten die Schulhausordnungen der einzelnen Schulhäuser.



## Kindergartenordnung

Der Kindergarten gehört zur Volksschule und unterstützt die Eltern bei der Erziehung der vorschulpflichtigen Kinder. Er fördert das Kind auf spielerische Art in seiner Entwicklung und bereitet es für den Übertritt in die Primarschule vor.

Die Kinder sollen sich in unseren Kindergärten wohl fühlen. Wir begegnen uns rücksichtsvoll, tolerant, wohlwollend und mit Respekt.

Damit der tägliche Kindergartenunterricht jedoch funktioniert, müssen nachfolgende Regeln eingehalten werden:

### 1. Besuch des Kindergartens

- Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind nach Stundenplan, pünktlich zum Besuch des Kindergartens zu schicken.

### 2. Deutsch als Zweitsprachenunterricht (DAZ)

- Fremdsprachige Kinder besuchen innerhalb der Kindergartenzeit den Deutschunterricht. Die Kosten werden vom Kanton getragen.

### 3. Kleider, Verpflegung, Pause

- Innerhalb des Kindergartens müssen die Kinder geschlossene Hausschuhe tragen, die sich zum Hüpfen und Springen eignen. Die Kinder kommen gepflegt und zweckmässig gekleidet in den Kindergarten.  
Wir legen Wert auf eine gesunde Ernährung. Als Zwischenverpflegung eignen sich vor allem Obst, Gemüse und Brot.  
Die grosse Pause wird grundsätzlich im Freien verbracht. Das widerrechtliche Verlassen des Pausenareals/Garten wird durch die Klassenlehrperson bestraft.

### 4. Absenzen

- Im Falle einer Krankheit oder sonstiger Abwesenheit sind die Eltern verpflichtet, die Kindergartenlehrperson vor Unterrichtsbeginn zu informieren.  
Bei Krankheit und auffallenden Ausschlägen müssen die Kinder vorerst dem Kindergarten fernbleiben.
- Das Absenzenbüchlein wird von den Eltern ausgefüllt der Kindergartenlehrperson abgegeben, welche es unterschrieben retourniert.  
Unentschuldigtes oder zu häufiges Fernbleiben vom Kindergartenunterricht meldet die Kindergartenlehrperson der Kindergartenleitung.

## 5. Urlaub

- Mit dem Paragraph 38 Schulgesetz haben die Kinder Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Dieser muss mindestens 2 Tage im Voraus mitgeteilt werden und kann auch direkt vor oder nach den Ferien beansprucht werden. Die Schulhalbtage können innerhalb eines Schuljahres auch zusammengefasst werden. Sie dürfen jedoch nicht an Schulanlässen bezogen werden.
- Die Lehrpersonen entscheiden auf Gesuch über Dispensationen bei ausserordentlichen Anlässen im persönlichen Umfeld der Kinder, z.B. hohe religiöse Feiertage, Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen bis zu 2 Tagen.
- Für alle anderen Gründe oder längeren Dispensationen sind die Urlaubsgesuche bis zu einer Woche schriftlich mindestens eine Woche im Voraus an die Kindergartenleitung zu richten, Urlaubsgesuche über eine Woche müssen an den Gesamtschulleiter gestellt werden.
- Bewilligte Urlaube sind ebenfalls im Absenzen Büchlein einzutragen und durch die Lehrperson oder die Stufenleitung visieren zu lassen.

## 6. Unfallversicherung

- Die Heilungskosten sind bei der Krankenkasse der Kindergartenkinder versichert. Selbstbehalte und Franchisen der Krankenkasse gehen zu Lasten der Verunfallten bzw. deren Erziehungsberechtigten. Eingeschlossen in die Schulunfallversicherung sind die Risiken Invalidität und Todesfall, sowie die allfällig eingesetzten Transportmittel (in Ergänzung zur Krankenkasse). Der Kindergartenweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

## 7. Rechte und Pflichten der Eltern

- Die Eltern haben die Möglichkeit, den Unterricht zu besuchen. Allfällige Kindergartenprobleme sollen mit den Lehrkräften besprochen werden. Dazu muss ein Gesprächstermin vereinbart werden. Vereinbarte Termine sind verbindlich.
- Die Verantwortung der Erziehung liegt bei den Erziehungsberechtigten. Eine positive Grundhaltung dem Kindergarten gegenüber und die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen ist wichtig. Weitere Erläuterungen entnehmen Sie dem Merkblatt „Rechte und Pflichten der Eltern“.

## 8. Zusammenarbeit

- Bei Fragen, Anliegen oder Problemen, die im Zusammenhang mit den Kindern bzw. dem Kindergarten stehen, ist die Kindergartenlehrperson gerne zu einem Gespräch bereit. Die Kindergartenleitung bietet den Eltern bei Unklarheiten oder Schwierigkeiten Hilfe und Unterstützung an. Unregelmässiger Kindergartenbesuch oder untragbares Verhalten wird von der Lehrperson der Kindergartenleitung gemeldet.

Im Weiteren gelten die Regelungen der einzelnen Kindergärten.



# Allgemeine Informationen

erfahren lernen  
erleben



schule-oftringen.ch

## 1. Kindergartenweg

Auf dem Weg in den Kindergarten kann Ihr Kind seine Selbständigkeit stärken und weiterentwickeln. Begleiten Sie Ihr Kind am Anfang **zu Fuss** in den Kindergarten und helfen Sie ihm dann, den Weg schrittweise selber zu bewältigen.

Die Leuchtweste wird zur Sicherheit des Kindes auf dem Kindergartenweg immer getragen.

## 2. Präsenzzeiten

- |                      |                              |
|----------------------|------------------------------|
| 1. Kindergartenjahr: | 4 Vormittage<br>1 Nachmittag |
| 2. Kindergartenjahr: | 5 Vormittage<br>1 Nachmittag |

Mittwoch-, Donnerstag- und Freitagnachmittag findet kein Unterricht statt. Den genauen Stundenplan erhalten Sie von der Klassenlehrperson.

## 3. Spiel im Freien

Wir gehen in der Regel jeden Tag und bei jedem Wetter ins Freie. Die Kleidung der Kinder sollte dem jeweiligen Wetter entsprechen.

- Regenhosen, Regenjacke mit Kapuze, Sonnenhut, Winterkleider, wetterfeste Schuhe.

## 4. Znüni

Bitte geben Sie Ihrem Kind ein gesundes Znüni mit in den Kindergarten.

- Obst, Gemüse und Brot eignen sich gut.
- Eventuell ungesüsste Getränke in wiederverschliessbaren Flaschen. Die Kinder können im Kindergarten jederzeit Wasser trinken.

## 5. Turnen

Der Turnunterricht findet nach Stundenplan während der Unterrichtszeit statt.

Dazu brauchen die Kinder im Rucksack:

- Turnschuhe (**keine** schwarzen Sohlen) oder „Turnschläppli“
- Turnhosen
- T-Shirt

Die Kleider sollen gross genug sein, damit sich die Kinder selbständig umziehen können.

## 6. Medizinisches Notfallblatt

Bitte füllen Sie das medizinische Notfallblatt, das Sie zu Beginn des Schuljahres erhalten, sorgfältig aus.

## 7. Krankheit

Schicken Sie Ihr Kind nicht in den Kindergarten, wenn es krank ist oder sich unwohl fühlt.

- Bitte melden Sie Ihr Kind spätestens eine Viertelstunde vor Unterrichtsbeginn telefonisch im Kindergarten ab.
- Beachten Sie bitte, dass Ihr Kind mindestens einen Tag ohne Medikamente fieberfrei sein muss, bevor es wieder in den Kindergarten kommt.

## 8. Absenzen, Paragraph 38, Urlaube

Alle Informationen dazu finden Sie in der Kindergartenordnung.

## 9. Kettentelefon

In dringenden Fällen werden Sie über das Kettentelefon benachrichtigt.

Wir bitten Sie, dies sofort weiterzuleiten. Sollte eine Familie nicht erreichbar sein, rufen Sie die Nächste an. Versuchen Sie anschliessend, der noch nicht erreichten Familie solange zu telefonieren, bis auch sie die Information erhält.

## 10. Neue Telefonnummern

Bitte neue Telefonnummern umgehend der Klassenlehrperson melden.

## 11. Elternkontakte

Ein guter Kontakt zwischen Elternhaus und Kindergarten erleichtert Ihrem Kind den Kindergartenalltag.

## 12. Besuche

Sie dürfen gerne einen Besuch machen.

Bitte vereinbaren Sie vorgängig einen Termin.

## 13. Elternabend

Einladungen, Informationen und Anmeldungen zu den Elternabenden erhalten Sie frühzeitig von der Klassenlehrperson.

Elternabende finden generell ohne Kinder statt und sind verpflichtend.

## 14. Elterngespräche

In jedem Kindergartenjahr findet ein Elterngespräch statt. Sie werden von der Lehrperson Terminvorschläge erhalten.

Bei zusätzlichem Gesprächsbedarf wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrperson, um dafür einen geeigneten Zeitpunkt zu vereinbaren.

## 15. Informationen aus dem Kindergarten

Wichtige Informationen und Briefe bringt Ihr Kind in einer Posttasche nach Hause.

Sie erhalten jeweils einen Quartalsplan, dem Sie alle verbindlichen Termine und Aktivitäten des Kindergartens entnehmen können.

Die Posttasche bringt das Kind wieder zurück in den Kindergarten.

## 16. Kindergartenordnung

In der Kindergartenordnung finden Sie viele Informationen und Hinweise zu „Rechte und Pflichten“, die verbindlich sind.

## 17. Weitere Fachpersonen im Kindergarten

### Zusatzkindergartenlehrpersonen

Grosse Kindergartenklassen werden von einer Zusatzlehrperson unterstützt. Aus diesem Grund unterrichten an bestimmten Halbtagen, zwei oder mehrere Lehrpersonen.

### Schulische Heilpädagogik – SHP

Die Schulische Heilpädagogin unterstützt einzelne Kinder und Kleingruppen während der Unterrichtszeit.

Die Eltern werden darüber informiert. Diese Unterstützung trägt zum Lernerfolg Ihres Kindes bei.

### Deutsch als Zweitsprache – DaZ

Die DaZ-Lehrperson fördert fremdsprachige Kinder innerhalb der Unterrichtszeiten.

### Schulsozialarbeit - SSA

Dieses Angebot können auch die Eltern in Anspruch nehmen.

## **Zahnpflege**

Die Zahnpflegerin besucht uns mehrmals jährlich im Kindergarten. Spielerisch erfahren die Kinder vieles über die Zahnpflege und üben gleichzeitig, ihre Zähne zu putzen.

## **Logopädie**

Die Logopädin wird im 1. und 2. Kindergartenjahr eine Reihenuntersuchung zur Sprachentwicklung durchführen. Sie werden im Voraus schriftlich darüber informiert.

## **Verkehrserziehung**

Im ersten Quartal erhalten die Kinder an einem Halbtage Verkehrsunterricht. Die Kinder üben dabei das Verhalten im Strassenverkehr. Zuständig ist die Regionalpolizei Zofingen.

## **18. Weitere Angebote in der Gemeinde oder der näheren Umgebung**

---

### **Schulbus**

In einzelnen Kindergärten werden die Kinder mit dem Schulbus ins Turnen oder in den Wald gebracht, da die Wege zu grosse Distanzen aufweisen. Ist dies für Ihr Kind der Fall, werden Sie von der Kindergartenlehrperson informiert.

### **J+S Kids**

Anmeldeformulare für zusätzliches polysportives Bewegungsangebot werden über den Kindergarten/Schule abgegeben.

### **MuKi – Deutsch**

Fremdsprachige Mütter haben in Oftringen die Möglichkeit, Deutsch zu lernen. Die Kinder können in den Unterricht mitgenommen werden und sind in dieser Zeit betreut. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Kindergartenlehrperson.

### **Bibliothek**

In der Bibliothek im Oberfeldschulhaus finden Sie viele Kinder- und Jugendbücher, die Sie ausleihen können.

### **Ludothek**

In der Ludothek in Zofingen finden Sie verschiedenste Spielmaterialien, ebenfalls zum Ausleihen.

## **Mittagstisch / Tagesstruktur**

### **Tagesstruktur meet & eat**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.schule-oftringen.ch](http://www.schule-oftringen.ch).

### **Obristhof**

In der Freizeitanlage Obristhof findet jeweils am Donnerstag ein Mittagstisch statt. Kindergartenkinder können auf Anfrage aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und freuen uns auf eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit.

Sandra Stutz, Co-Leitung Kindergarten

Katja Fischer, Co-Leitung Kindergarten

Lehrpersonen der Stufe Kindergarten

## Wichtige Adressen

---

Co-Leitung Kindergarten	Sandra Stutz Tel. 062 789 82 85 sandra.stutz@schule-oftringen.ch
Co-Leitung Kindergarten	Katja Fischer Tel. 062 789 82 85 katja.fischer@schule-oftringen.ch
Leitung Gesamtschule	Leuenberger Lukas Tel. 062 789 82 42 lukas.leuenberger@schule-oftringen.ch
Gemeinderat	Stauch Ruth Tel. 079 277 90 83 ruth.stauch@oftringen.ch
Schulverwaltung	Borner Corinne Bühler Claudia Di Spirito Manuela Durgut Senay Plüss Vanja Volken Maja Tel. 062 789 82 40 schulverwaltung@oftringen.ch
Schulsozialarbeit	Rohr Regula Tel. 079 571 28 46 regula.rohr@oftringen.ch
Schulpsychologischer Dienst Zofingen	Untere Brühlstrasse 11 Postfach 465 4800 Zofingen Tel. 062 835 40 90 Fax 062 752 46 68 spd.zofingen@ag.ch
Leiter Liegenschaften	Patrick Peyer Tel. 062 789 81 26 <a href="mailto:patrick.peyer@oftringen.ch">patrick.peyer@oftringen.ch</a>
Logopädie	Schulhaus Sonnmatt Tel. 062 789 82 68 Alte Kanzlei Schulhaus Dorf Tel. 062 797 64 26 Primarschulhaus Oberfeld Tel. 062 789 82 87

Bibliothek	<p>Realschulhaus  Tel. 062 789 81 90  Öffnungszeiten  Mo Di Do Fr      15.15 bis 18.30 Uhr  Sa                    09.30 bis 11.30 Uhr  Mi                    geschlossen  bibliothek@oftringen.ch</p>
Ludothek	<p>Bifangstrasse 6, Nähe Bahnhof  4800 Zofingen  Tel. 062 751 70 07  Öffnungszeiten  Di      15.00 bis      18.00 Uhr  Fr      15.00 bis      18.00 Uhr  Sa      09.00 bis      11.00 Uhr</p>
Schulärztin	<p>Frau Dr. Glauser Monika  Unt. Grabenstr. 24  4800 Zofingen  Tel. 062 752 52 90</p>
Tagesstruktur	<p>meet &amp; eat  Frau Isidoro Daniela  079 951 70 83  tagesstruktur@oftringen.ch  Bitte erkundigen Sie sich via Homepage  <a href="http://www.schule-oftringen.ch">http://www.schule-oftringen.ch</a> über die aktuellen Angebote.</p>
Mittagstisch	<p>Freizeitanlage Obristhof  Dorfstrasse  4665 Oftringen  Tel. 062 797 20 07</p>

## Jedes Kind hat zu Hause

D = Deutsch  
P = Portugiesisch

I = Italienisch  
F = Französisch

A = Albanisch  
E = Englisch

SK = Serbisch/Kroatisch

Tü = Türkisch



D	Farbstifte
I	Le Matite colorante
A	Lapsat me ngjyra
P	Lapis de color
E	colored crayon
F	crayon de couleur
SK	Bojice
Tü	Boya kalem

D	Schere
I	le forbici
A	Gersheret
P	Tesoura
E	scissors
F	ciseau
SK	Makaze
Tü	Makas



D	Leim
I	Colla
A	Ngjitesi
P	Cola
E	glue
F	colle
SK	Ljepilo
Tü	Turkal



D	Klebstreifen	E	sellotape
I	Lo scotch	F	scotch
A	Ngjites	SK	Ljepljiva traka
P	Fita adesiva	Tü	Bant

D	weisses und farbiges Papier
I	Carta bianca e colorata
A	Leter e bardhe / Leter me ngjyra
P	Papeis blancos / Papeei coloridos
E	white and coloured paper
F	papier blanc et couleur
SK	Bijeli papir / Papier u boji
Tü	Beyaz kagit / Renkli kagit

